Anlage
zu den "Ergänzenden Bestimmungen"
der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
Gültig ab 01.02.2024

Stadtwerke Husum Netz GmbH	Am Binnenhafen 1 25813 Husum
Telefon	04841 8997-777
Telefax	04841 8997-188
E-Mail	info@husumnetz.de
Internet	www.husumnetz.de
Aufnahme von Störungsmeldungen	04841 8997-200

Öffnungszeiten	
Montag - Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Besondere Gesprächstermine können gerne mit uns vereinbart werden.	

Übersicht

1 Baukostenzuschüsse
1.1 Neuregelung
1.1.1 Haushaltskunden
1.1.2 Übrige Tarifkunden
1.2 Übergangsregelung
2 Hausanschlusskosten
2.1 Netzanschlusskosten
2.1.1 Grundpreispauschale bis 2“ (Zoll)
2.1.2 Vergütungen und Zuschläge
2.1.3 Außergewöhnliche Hausanschlüsse
2.2 Netzanschlusskosten bei Einzelverlegung
2.2.1 Grundpreispauschale bis 2“ (Zoll)
2.2.2 Vergütungen und Zuschläge
2.2.3 Außergewöhnliche Hausanschlüsse
2.3 Veränderungen an Hausanschlüssen
2.3.1 Austausch im Zuge Verstärkung
2.3.2 Veränderung gesamter Hausanschluss
2.4 *Versorgung mit Bauwasser*
2.4.1 1-2 Familienhäuser, kleine gewerbliche Bauten
2.4.2 Ab 3 Familienhäuser, größere gewerbliche Bauten
2.4.3 Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 100 m²
2.4.4 Anschlüsse, die von üblichen Bauwasseranschlüssen erheblich abweichen
3 Inbetriebsetzung von Kundenanlagen
3.1 Inbetriebsetzungspauschale einmalig
3.2 Inbetriebsetzungspauschale im gleichen Arbeitszug
3.3 Vergebliche Inbetriebsetzungen
3.4 Beseitigung von Störungen
4 Plombenverschlüsse
5 Prüfung von Messeinrichtungen
6 Unterbrechung und Wiederherstellung
6.1 Beauftragte Sperrung durch Dritte
6.2 Sperrungen von Kundenanlagen
7 Zahlungsverzug
7.1 Mahnkosten
7.2 Nachinkassogang
8 Umsatzsteuer
9 Inkrafttreten

Anlage
zu den "Ergänzenden Bestimmungen"
der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
Gültig ab 01.02.2024

1	**Baukostenzuschüsse**		
	gem. Ziffer 1 der „Ergänzenden Bestimmungen“		
1.1	**Neuregelung**		
	Für die Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 Abs. 1 – 3 AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziffer 1.1 bis 1.4 der „Ergänzenden Bestimmungen“.		
1.1.1	Haushaltskunden		
	Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung für Haushaltskunden wird nach dem in Ziffer 1.3 der „Ergänzenden Bestimmungen“ angegebenen Umlageschlüssel bemessen.		
1.1.2	Übrige Tarifkunden		
	Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung für die übrigen Tarifkunden wird in der Baukostenzuschussberechnung nach folgender Leistungsabstufung festgelegt, die sich aus der jeweils installierten Größe des Messgerätes ergibt: Leistungsstufen (Größe des installierten Messgerätes) bis NG 10 bis NG 80 „ NG 20 bis NG 100 „ NG 30 bis NG 150 „ NG 50 Höhere Leistungsstufen sind der entsprechenden Größe der installierten Messgeräte zuzuordnen.		
1.2	**Übergangsregelung**		
	Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen in Gebieten, in denen mit der Errichtung der Verteilungsanlagen vor dem 01.01.1980 begonnen wurde (siehe Ziffer 1.5 der „Ergänzenden Bestimmungen“), richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Artikeln I und II der bisherigen Anschlusskosten-Richtlinien der Stadtwerke Husum Netz GmbH in der Fassung vom 25. Oktober 1979 (Preisstand 15. November 1979).		
2	**Hausanschlusskosten** (gemäß den „Ergänzenden Bestimmungen AVBWasserV“)		
	Die Netzanschlusskosten setzen sich aus pauschalierten festen und veränderlichen Kosten zusammen. Die festen Kosten gelten für die Abzweigmuffe, die Hauseinführung inkl. dem ersten Hauptabsperrventil im Gebäude sowie die dazugehörigen Montage- und Transportkosten. Die veränderlichen Kosten je laufenden Meter gelten für die Material- und Montagekosten für die zur Verbindung der Verbrauchsanlage mit dem Verteilungsnetz erforderliche Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeeinführung (auf möglichst rechtswinklig, kürzesten Weg). Die erforderlichen Erdarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberflächen sind in den Pauschalpreisen enthalten. Hochwertige Oberflächen auf dem Grundstück sowie Mehrlängen im öffentlichen Bereich bzw. bei Hauseinführungen über 8 Meter im Gebäude, die durch Kundenwunsch verursacht werden, werden per Zuschlag je Meter gesondert abgerechnet. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Eigenleistungen werden per Gutschrift je Meter gesondert vergütet. Der Berechnung wird die jeweilige Rohrlänge von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeeinführung zugrunde gelegt und die jeweilige Länge auf volle Meter ab- bzw. aufgerundet.		
2.1	**Netzanschlusskosten**	**Netto (EUR)**	**Brutto (EUR)**
	Erfolgt die Herstellung des Netzanschlusses als Mehrspartenanschluss (gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten), so kommt die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 % zur Verrechnung.		
2.1.1	Grundpreispauschale bis 2“ (Zoll) (inkl. einer Anschlusslänge von max. 8m im Gebäude)	1.850,00	2.201,50
	Leitungslänge je m Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung	53,50	63,67
2.1.2	Vergütungen und Zuschläge		
	Vergütung je Meter Anschlussleitung bei:		
	Durchführung der Erdarbeiten in Eigenleistung auf dem Grundstück	18,00	21,42
	Gleichzeitiger Verlegung mehrerer Versorgungsarten im gleichen Graben	10,00	11,90
	Zuschläge je Meter Anschlussleitung bei:		
	Hochwertigen Oberflächen auf dem Grundstück/ im öffentlichen Bereich (z.B. Klinkerpflaster, Beton, Asphalt etc.)	28,00	33,32

	Mehrlängen im öffentlichen Bereich für Anschlüsse bis 2“ die vom Standard abweichen	53,50	63,67
	Für Hausanschlüsse, die vom Standard abweichen und für nicht vorhersehbare Mehraufwendungen wie z. B. Grundwasserabsenkungen, aufwendige Straßenpressungen, kontaminiertes Erdreich, Kampfmittelsondierung, Hindernisse im Trassenbereich oder dergleichen:	Nach Aufwand	
2.1.3	Außergewöhnliche Hausanschlüsse		
	Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Neuanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Die Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, treffen die Stadtwerke Husum Netz GmbH.	Nach Aufwand	
2.2	**Netzanschlusskosten bei Einzelverlegung**		
	Erfolgt die Herstellung des Netzanschlusses als Einspartenanschluss (keine gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten), so kommt die verminderte gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 7 % zur Verrechnung.		
2.2.1	Grundpreispauschale bis 2“ (Zoll) (inkl. einer Anschlusslänge von max. 8m im Gebäude)	1.850,00	1.979,50
	Leitungslänge je m Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung	53,50	57,25
2.2.2	Vergütungen und Zuschläge		
	Vergütung je Meter Anschlussleitung bei:		
	Durchführung der Erdarbeiten in Eigenleistung auf dem Grundstück	18,00	19,26
	Zuschläge je Meter Anschlussleitung bei:		
	Hochwertigen Oberflächen auf dem Grundstück/ im öffentlichen Bereich (z.B. Klinkerpflaster, Beton, Asphalt etc.)	28,00	29,96
	Mehrlängen im öffentlichen Bereich für Anschlüsse bis 2“ die vom Standard abweichen	53,50	57,25
	Für Hausanschlüsse, die vom Standard abweichen und für nicht vorhersehbare Mehraufwendungen wie z. B. Grundwasserabsenkungen, aufwendige Straßenpressungen, kontaminiertes Erdreich, Kampfmittelsondierung, Hindernisse im Trassenbereich oder dergleichen:	Nach Aufwand	
2.2.3	Außergewöhnliche Hausanschlüsse		
	Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Neuanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Die Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, treffen die Stadtwerke Husum Netz GmbH.	Nach Aufwand	
2.3	**Veränderungen an Hausanschlüssen**		
2.3.1	Für den Austausch des Messgerätes im Zuge der Anschlussverstärkung wird ein Pauschalbetrag berechnet: Eventuell anfallende Materialkosten werden zusätzlich berechnet. (inkl. 7%)	132,00	141,24
2.3.2	Die Veränderung/Wiederanschluss des gesamten Hausanschlusses (z.B., wenn Rohrarbeiten erforderlich werden) wird gem. Ziffer 2.1 berechnet.		
2.4	**Versorgung mit Bauwasser**		
	Für das Einrichten und die Inbetriebnahme eines Bauwasseranschlusses mit Zapfhahn an einen Netzanschlusspunkt (z. B. Trinkwasseranschluss oder vorverlegter Trinkwasseranschluss) werden nachstehenden Pauschalbeträge berechnet. Eventuell erforderliche Erdarbeiten werden nach Aufwand gesondert berechnet, insofern diese nicht im Zuge der Herstellung eines Trinkwasseranschlusses erfolgen.		
2.4.1	1-2 Familienhäuser, kleine gewerbliche Bauten, inkl. 20 m³ Trinkwasser	170,00	181,90
2.4.2	Ab 3 Familienhäuser, größere gewerbliche Bauten, inkl. 50 m³ Trinkwasser	220,00	235,40
2.4.3	1-2 Familienhäuser, kleine gewerbliche Bauten, inkl. 20 m³ Trinkwasser	395,00	422,65
2.4.4	Anschlüsse, die von üblichen Bauwasseranschlüssen wesentlich abweichen	Nach Aufwand	
	Der Auftraggeber haftet gegenüber der Stadtwerke Husum Netz GmbH als Gesamtschuldner und leistet für alle Schäden aus Beschädigungen und Verlust für das installierte Material (z. B. Systemtrenner) vollen Ersatz. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Bauwasserwasseranschluss unverzüglich abzumelden.		
3	**Inbetriebsetzung von Kundenanlagen** (inkl. 7%)		
3.1	**Pauschalbetrag einmalige Inbetriebsetzung**		
	Für jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage wird ein Pauschalbetrag berechnet:	63,80	68,27
3.2	**Pauschalbetrag Inbetriebsetzung im gleichen Arbeitszug**		
	Für jede weitere Inbetriebsetzung einer Kundenanlage im gleichen Arbeitszug gem. Ziff. 3.1 wird ein Pauschalbetrag berechnet:	24,20	25,89
3.3	**Vergebliche Inbetriebsetzungen**		
	Vergebliche Inbetriebsetzungen einer Kundenanlage gemäß den „Ergänzenden Bedingungen NDAV“ und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten:	45,00	53,55
3.4	**Beseitigung von Störungen** (inkl. 19%)		

	Für die Beseitigung von Störungen wird ein Pauschalbetrag berechnet:		
	Innerhalb der üblichen Arbeitszeiten	65,00	77,35
	Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und an Sonn- und Feiertagen	97,5	116,03
	Evtl. zusätzlich anfallende Materialkosten, Montagestunden, Erdarbeiten	Nach Aufwand	
4	**Plombenverschlüsse** gemäß § 10, § 12, § 18 AVBWasserV		
	Für die Wiederanlegung von widerrechtlich beschädigten oder entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Husum Netz GmbH – wird ein Pauschalbetrag berechnet: (im Wiederholungsfall kann der Aufwand in Rechnung gestellt werden.)	45,10	--
5	**Prüfung von Messeinrichtungen** gemäß § 19 AVBWasserV (inkl. 19%)		
	Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die aktuellen Kosten für die Überprüfung der Messeinrichtung werden auf Anfrage gern mitgeteilt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung betragen: (Die o.g. Kosten übernehmen die Stadtwerke Husum Netz GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten.)	85,00	101,15
6	**Unterbrechung und Wiederherstellung** (inkl. 19%)		
	Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.		
6.1	**Beauftragte Unterbrechung durch Dritte**		
	Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	65,00	77,35
	Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	65,00	77,35
	Erfolglose Unterbrechung	45,00	53,55
	Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	33,30	39,63
	Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis am Tag der Sperrung	45,00	53,55
	Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	95,00	113,05
	Verzugskostenpauschale	33,30	39,63
6.2	**Unterbrechung von Kundenanlagen**		
	Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	65,00	--
	Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	65,00	77,35
	Erfolglose Unterbrechung	45,00	--
	Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	33,30	--
	Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis am Tag der Sperrung	45,00	--
	Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	95,00	113,05
	Verzugskostenpauschale	33,30	--
7	**Zahlungsverzug**		
	Gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV		
7.1	**Mahnkosten**		
	Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die erste Zahlungserinnerung kostenfrei.	--	--
	Für jede weitere schriftliche Zahlungserinnerung wird folgender Betrag berechnet:	5,00	--
7.2	**Nachinkassogang**		
	Für jeden Nachinkassogang einer fälligen Forderung (z.B. erneute örtliche Vorlegung der Rechnung durch den Beauftragten der Stadtwerke Husum Netz GmbH) werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten sowie des anteiligen Personal- und Wegaufwand berechnet:	39,60	--
8	**Umsatzsteuer**		
	Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Es wird die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zur Zeit 19 % bzw. 7 % berechnet. Werden Netzanschlüsse als Mehrspartenanschlüsse (gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten) hergestellt, so wird die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 % berechnet. Bei Einzelverlegung (keine gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten) kommt der Umsatzsteuer von zurzeit 7 % zur Verrechnung. Die Kosten für die Plombenverschlüsse gemäß Ziffer 4 und die unter Ziffer 6 aufgeführten Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (sofern nicht beauftragt) sowie die aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges gemäß Ziffer 7 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.		
9	**Inkrafttreten**		
	Diese Anlage zu den „Ergänzenden Bestimmungen“ tritt mit Wirkung zum 01.02.2024 in Kraft.		

Husum, 29.12.2023 – Stadtwerke Husum Netz GmbH